

S A T Z U N G
ÜBER DIE ÖFFENTLICHE WÄRMEVERSORGUNG
DER STADT HEIDELBERG VOM 20.10.1977 ¹
(Heidelberger Amtsanzeiger vom 20.10.1978)

Aufgrund der §§ 4, 11, 142 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg vom 22.12.1975 (GBl. 1976, S. 1), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7.6.1977 (GBl. S. 173), hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 20.10.1977 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(Öffentliche Wärmeversorgung)

- (1) Die Stadt Heidelberg richtet auf einem Teil des Gemeindegebiets (Anschlussbereich) eine öffentliche Wärmeversorgung ein.
- (2) Im Anschlussbereich stellt sie Wärmeversorgungsanlagen zur öffentlichen Benutzung bereit. Herstellung, Unterhaltung und Betrieb dieser Anlagen werden durch die Stadtwerke Heidelberg AG durchgeführt (Betreiber).

§ 2

(Öffentliche Wärmeversorgungsanlagen)

- (1) Öffentliche Wärmeversorgungsanlagen sind die Fernheizkraftwerke, Blockheizkraftwerke, **Anlagen zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien, insbesondere Biomasse, Solarthermie und Geothermie**, Fernheizwerke zur Spitzenlastdeckung und die öffentlichen Versorgungsleitungen.
- (2) Zu den öffentlichen Wärmeversorgungsleitungen gehören neben den allgemeinen Versorgungsleitungen auch die Anschlussleitungen zu den angeschlossenen Grundstücken einschließlich der Hauptabsperrvorrichtung.

§ 3

(Anschlussbereich)

- (1) Der Anschlussbereich ergibt sich aus dem Verzeichnis der Fernwärmegebiete und den diesem Verzeichnis beigefügten Lageplänen. Das Verzeichnis mit Lageplänen ist Bestandteil dieser Satzung. Der Anschlussbereich umfasst alle Grundstücke, die innerhalb der Grenzen eines

¹ Geändert durch
Satzung vom 07. Juli 1994 (Heidelberger Stadtblatt vom 28.07.1994),
Satzung vom 13. Oktober 1994 (Heidelberger Stadtblatt vom 27.10.1994)

Fernwärmegebiets liegen.

- (2) Die Lagepläne können während der Dienststunden bei der Stadt Heidelberg (Stadtplanungs- und Vermessungsamt) und bei der Stadtwerke Heidelberg AG von jedermann eingesehen werden.

§ 4

(Anschlusszwang)

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, die im Anschlussbereich liegen und auf denen sich Gebäude mit Räumen befinden, die beheizt werden sollen, sind berechtigt und verpflichtet, die Grundstücke an die öffentliche Fernwärmeversorgung anzuschließen. Ist ein Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (2) Die Grundstücke sind anzuschließen, bevor die Bauten mit Räumen, die beheizt werden sollen, bezogen oder in Gebrauch genommen werden.
- (3) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Versorgungsleitung technisch unzumutbar oder die Wärmeversorgung über diesen Anschluss für die öffentliche Wärmeversorgungsanlage nachteilig wäre, kann die Stadt verlangen, dass das Grundstück an eine andere Versorgungsleitung angeschlossen wird.

§ 5

(Benutzungszwang)

- (1) Der Wärmebedarf für Grundstücke, die dem Anschlusszwang unterliegen, ist ausschließlich durch die öffentliche Wärmeversorgung zu decken.
- (2) Zur Benutzung der öffentlichen Wärmeversorgung sind der Anschlussnehmer und alle sonstigen zur Benutzung heizbarer Räume auf dem angeschlossenen Grundstück Berechtigten verpflichtet.

§ 6

(Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang)

- (1) Auf Antrag kann von den Vorschriften der §§ 4 und 5 Befreiung erteilt werden, soweit und solange dem Pflichtigen der Anschluss an die öffentliche Einrichtung oder ihre Benutzung nicht zugemutet werden kann. Dies ist dann der Fall, wenn das private Interesse des Pflichtigen an einer anderweitigen Wärmeversorgung die öffentlichen Belange überwiegt.
- (2) Ein Übergewicht der privaten Belange ist in der Regel anzunehmen, wenn durch die Stilllegung der bisher benutzten privaten Wärmeversorgungsanlagen ein erheblicher wirtschaftlicher Verlust auftreten würde. In diesen Fällen ist die zeitliche Dauer der Befreiung nach der verbleibenden wirtschaftlichen Lebensdauer der privaten Wärmeversorgungsanlagen zu bemessen. Die Befreiung darf in diesem Fall für einen Zeitraum von längstens 10 Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung für den jeweiligen Anschlussbereich erteilt werden.

- (3) Von der Vorschrift des § 5 kann eine Befreiung zum Betrieb offener Kamine erteilt werden, wenn es sich dabei um Wärmequellen handelt, die für die Raumheizung lediglich untergeordnete Bedeutung besitzen.

§ 7

(Fortfall der Befreiungsvoraussetzungen)

- (1) Fallen die Befreiungsvoraussetzungen gemäß § 6 fort, ist die Befreiung zu widerrufen.
- (2) Der Fortfall der Befreiungsvoraussetzungen ist von dem Pflichtigen unverzüglich der Stadt und dem Betreiber mitzuteilen.

§ 8

(Voraussetzungen für Anschluss und Belieferung)

- (1) Die Bedingungen für den Anschluss an die öffentliche Wärmeversorgung und für die Benutzung dieser Einrichtungen ergeben sich aus den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften, den allgemeinen Versorgungsbedingungen des Betreibers in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Veränderungen der Bedingungen gemäß Absatz 1 gegenüber der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung geltenden Fassung sind nur dann verbindlich, wenn die Stadt zustimmt. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn sich die Veränderung aufgrund einer Veränderung der geltenden gesetzlichen Vorschriften ergibt. Der Zustimmung bedarf es ebenfalls nicht, wenn Kostenveränderungen aufgrund des in den Fernwärmepreisblättern festgelegten Berechnungsschlüssels weitergegeben werden.

§ 10

(Ordnungswidrigkeiten)

- (1) Nach § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig anschließt;
 2. entgegen § 5 den Wärmebedarf nicht ausschließlich durch die öffentliche Wärmeversorgung deckt;
 3. entgegen § 7 Absatz 2 den Fortfall der Befreiungsvoraussetzungen nicht unverzüglich mitteilt;
 4. entgegen § 8 Absatz 3 den Anschluss an die öffentliche Wärmeversorgung oder die Veränderung der privaten Anlagen vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Absatz 2 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von

mindestens 2,56 € und höchstens 511,30 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 255,60 € geahndet werden.

§ 11

(Inkrafttreten)

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Heidelberg über die öffentliche Wärmeversorgung für das Baugebiet Hasenleiser vom 18.7.1968 außer Kraft.

V E R Z E I C H N I S
DER FERNWÄRMEGEBIETE IN DER
STADT HEIDELBERG¹

1. Fernwärmegebiet Hasenleiser

Das Fernwärmegebiet Hasenleiser umfasst den Teil des Gemeindegebiets, der wie folgt begrenzt ist:

Im N O R D E N

durch die Max-Josef-Straße zwischen Erlenweg und Kolbenzeil unter Einbeziehung der Grundstücke Lgb.-Nr. 23107 und Lgb.-Nr. 21771;

im W E S T E N

durch den Erlenweg und dessen südliche Verlängerung bis zum Feldweg-Nr. 22200 (Dohl-Weg);

im S Ü D E N

durch den Feldweg-Lgb.-Nr. 22200 (Dohl-Weg);

im O S T E N

durch die Straßen Kolbenzeil bis zur Bühler Straße, sodann am Wohnweg Lgb.-Nr. 22004/9 durch die südliche Grenze des Grundstücks Lgb.-Nr. 22011 (US-Hospital), dessen westliche Grundstücksgrenze bis zur Freiburger Straße (Lgb.-Nr. 23172), sodann erneut durch die südliche Grundstücksgrenze des Flurstücks Lgb.-Nr. 22011 bis zur Bundesstraße 3 bis zum Feldweg Lgb.-Nr. 22200 (Dohl-Weg).

2. Fernwärmegebiet Wieblingen-Süd

Das Fernwärmegebiet Wieblingen-Süd umfasst den Teil des Gemeindegebiets, der wie folgt begrenzt ist:

Im N O R D E N

durch die südlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke Lgb.-Nr. 30839 und 30764;

im W E S T E N

durch die östliche Grundstücksgrenze der OEG-Linie, Lgb.-Nr. 30171/10, 30892 und 30930 bis zur Bundesautobahn Nr. A 82;

1

Geändert durch
Satzung vom 07. Juli 1994 (Heidelberger Stadtblatt vom 28. Juli 1994),
Satzung vom 13. Oktober 1994 (Heidelberger Stadtblatt vom 27. Oktober 1994).

im SÜDEN

durch die Bundesautobahn Nr. A 82;

im OSTEN

durch die östliche Grenze des Grundstücks Lgb.-Nr. 4151 (Schulzentrum) und die Bundesstraße 37 (Mannheimer Straße).

3. Fernwärmegebiet Kirchheim "Im Bieth"

Das Fernwärmegebiet Kirchheim "Im Bieth" umfasst den Teil des Gemeindegebietes der wie folgt begrenzt ist:

im NORDEN

durch die Kreuzung von Speyerer Straße und Pleikartsförsterstraße;

im WESTEN

durch den nördlichen Teil der Speyerer Straße bis zum Cuzaring und entlang dem Cuzaring von der Speyerer Straße bis zum Stückerweg;

im SÜDEN

durch den Stückerweg bis zur Straße im Hüttenbühl

im OSTEN

durch die Straße Im Hüttenbühl bis zur Pleikartsförsterstraße und diese in nördlicher Richtung entlangfolgend bis zur Kreuzung mit der Speyerer Straße.

4. Fernwärmegebiet Ziegelhausen "ehemalige Schokoladenfabrik Haaf"

Das Fernwärmegebiet Ziegelhausen "ehemalige Schokoladenfabrik Haaf" umfasst den Teil des Gemeindegebietes, der wie folgt umgrenzt ist:

im NORDEN

durch die Kleingemünder Straße

im SÜDEN

durch die Grenze Flst.-Nr.: 50290

im WESTEN

durch den Neckar

Der Geltungsbereich beinhaltet die Flurstücke 50283, 50283/8, 50283/2, 50198 (Kanal), 50283/9 und 50283/10.

5. Fernwärmegebiet „Schollengewann“

Das Fernwärmegebiet „Schollengewann“ umfasst den Teil des Gemeindegebietes, der wie folgt umgrenzt ist:

im N O R D E N

durch den Sandwingert und dessen westliche Verlängerung bis zur Umgehungsstraße L637;

im W E S T E N

durch die Grünanlage entlang der Umgehungsstraße L637;

im S Ü D E N

durch den Erlebaltweg und die Grünanlage entlang des Erlebaltweges;

im O S T E N

durch den Wibiloweg entlang der OEG-Trasse.